

Satzung vom Förderverein des katholischen Kindergartens St. Quirinus

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein des katholischen Kindergartens St. Quirinus“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“ - im Folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kerpen - Mödrath.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr vom 01.08. – 31.07.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist, den Kindergarten St. Quirinus Mödrath ideell und materiell über den Rahmen der Etatmittel hinaus zu fördern. Dabei steht die Förderung von Bildung und Erziehung im Vordergrund. Der Förderverein übernimmt keine Aufgaben des Trägers.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - ✓ Mitgliedsbeiträge und Sammlung von Spenden
 - ✓ Ausrichtungen von Veranstaltungen für Kinder, Eltern und die im Kindergarten tätigen Kräfte in kultureller, organisatorischer und/oder materieller Weise
 - ✓ Anschaffung von Spielgeräten und/oder Materialien
 - ✓ Anschaffung von sonstigen Einrichtungsgegenständen
 - ✓ Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder z.B. bei Ausflügen
 - ✓ Förderung der Selbstdarstellung des Kindergartens und des Vereins in der Öffentlichkeit
 - ✓ Fort- und Weiterbildung der Erzieher/-innen

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sein gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen dient alleine seinem Zweck. Er verfolgt damit lediglich gemeinnützige Zwecke. Alle Kosten für die Verwaltung des Fördervereins sind auf ein Minimum zu beschränken.
Auf Veranstaltungen, die dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb entsprechen (wie

zum Beispiel die Kleiderbörse), darf und sollte der Verein einen Gewinn erwirtschaften. Dieser muss dann wieder für die gemeinnützigen Zwecke des Vereins verwendet werden.

5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder eine Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
4. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben und beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand. Das Mindestalter der Mitglieder ist das vollendete 18. Lebensjahr.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - ✓ eine schriftliche Kündigung mindestens 8 Wochen vor Ende des Kindergartenjahres. Die Kündigung muss dem Vorstand zugestellt werden. Sie kann auch persönlich durch Niederschrift vor dem Vorstand erfolgen.
 - ✓ den Tod.
 - ✓ Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, dem Ansehen des Vereins schadet oder trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand ist.
 - ✓ bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
6. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche und Anrechte des Mitgliedes an den Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Aufwendungen erfolgt nicht.
8. Tätigkeiten in den Organen des Vereins (§ 7 Abs. 1-2) sind ehrenamtlich.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
3. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe und die Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand.
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:
 - ✓ der/dem 1.Vorsitzenden
 - ✓ der/dem Kassierer/-in
 - ✓ der/dem Geschäftsführer/-in
2. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der Kassierer und der Geschäftsführer. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, nach innen und außen. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
3. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
5. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit aller Mitglieder beschlussfähig. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten und von allen Mitgliedern unterzeichnet.
6. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben, nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.
7. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
8. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel im Sinne des §2 der Satzung. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
9. Einzelauszahlungen über einen Rechnungsbetrag von 1.500 EUR bedürfen vorher eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
10. Ein Mitglied des Vorstands beruft die Mitgliederversammlung ein.
11. Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor.
12. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag einem Mitglied erlassen oder einer außerordentlichen Kündigung zustimmen. Dieses liegt im Ermessen des Vorstandes.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich in Schriftform (Brief oder E-Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Dabei müssen zwischen dem Absendetag der Einladung und dem Tag der Mitgliederversammlung mindestens 4 Wochen liegen. Anträge der Mitglieder müssen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
3. Alle Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung unabhängig der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Satzung kann mit zweidrittel Mehrheit der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder geändert werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - ✓ die Festlegung der Richtlinien für den Vorstand zur Erfüllung des Vereinszwecks gemäß den Bestimmungen der Satzung.
 - ✓ den Beschluss über Einzelausgaben, die einen Betrag von 1.500 EUR übersteigen.
 - ✓ die Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers.
 - ✓ die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers.
 - ✓ die Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers.
 - ✓ die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
 - ✓ den Beschluss der Satzungsänderung.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kassenprüfer

In der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

Sollte sich in einem Ausnahmefall auf der Mitgliederversammlung nur ein Mitglied bereiterklären das Amt zu übernehmen, kann die Prüfung auch nur durch einen Kassenprüfer erfolgen.

§11 Auflösung des Vereins / Wegfall der bisherigen steuerbegünstigten Zwecke

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Kirchengemeinde St. Quirinus Kerpen-Mödrath, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§12 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 26.10.2015 festgestellt und verabschiedet.